

GEMEINDEREGLEMENT **ZUR VERHINDERUNG DER VERGANDUNG**

1. Ausgangslage:

Es kommt vermehrt vor, dass der aufgehende Graswuchs weder geerntet noch entfernt wird. Dadurch wird die Brandgefahr erheblich erhöht. Das gepflegte Ortsbild wird negativ beeinträchtigt. In ungeernteten Wiesen und Weiden sammelt sich Ungeziefer an.

Damit die Verwaltung ein gesetzeskonformes Instrument in den Händen hat, um gegen die Vergandung vorzugehen, beschliesst der Gemeinderat folgendes Reglement:

2. Gestützt auf folgende kantonale Gesetze und Reglemente:

- das kantonale Gesetz vom 18. November 1973 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente,
- das Vollziehungsreglement vom 04.10.1978 zum Gesetz vom 18. November 1973 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente,
- die einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, der Bundes- und der Kantonsgesetzgebung,

wird folgendes Reglement beschlossen.

3. Kommunales Reglement:

Art. 1

Das Reglement hat Gültigkeit auf die nachstehend bezeichneten Nutzungsgebiete der Gemeinde Termen:

- Perimeter der folgenden landwirtschaftlich genutzten Gebiete der Gemeinde Termen:
 - a) Dorf und umliegende Gebiete Termen
 - b) Weiler Z'Matt und Ober Z'Matt
 - c) Rosswald/Glimmuschier unter dem Bärwasser
 - d) Stafelalpe (Privatparzellen)
 - e) Schmidmatten unterhalb der Strasse

Art. 2

Diese Nutzungszonen sind auf der Landkarte 1 : 25'000 eingetragen. Dieser Plan bildet integrierender Bestandteil des Reglementes.

Art. 3

Die Wiesen, Weiden und Äcker innerhalb des Perimeters (Art. 1 + 2) sind gemäss den geltenden Richtlinien zu bewirtschaften und der aufgehende Pflanzenwuchs ist zu ernten oder zu entfernen.

Art. 4

Zeitlich werden dafür folgende Fristen festgelegt:

- a) Termen, bis spätestens 20. Juli jeden Jahres
- b) Rosswald, bis spätestens 15. August jeden Jahres.

Die Brachsteppen innerhalb des Naturschutzgebietes von kantonaler Bedeutung „Achera Biela“ sollten erst im Sommer oder Herbst extensiv beweidet werden, keine Frühjahrsweide.

Art. 5

Jeder Grundeigentümer/Bewirtschafter ist persönlich verantwortlich, dass der aufgehende Pflanzenwuchs innerhalb der Fristen (gemäss Art.4) geerntet oder entfernt wird (mähen oder abweiden). Die Mähwiesen in den Perimetern a + b laut Art. 1 des Reglementes, sind mindestens einmal zu nutzen.

Art. 6

Das Abbrennen von dürrerem Gras ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente, unter Vorbehalt der darin und in der übrigen Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung enthaltenen Ausnahmen, verboten.

Jeder Grundeigentümer/Bewirtschafter ist verpflichtet die Wasserfuhre in seinem Grundstück immer offenzuhalten. Er ist ebenfalls für das anfallende Zettwasser verantwortlich.

Manipulationen an den Schaltanlagen des Wasserwassers (Schächten, Abschalten u.s.w.) sind Unbefugten untersagt.

Das Verlegen von Rohren jeder Art sowie von Halbschalen im Hauptwassernetz ist bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist an den Gemeinderat zu richten.

Art. 7

In den Perimetern laut Artikel 1 + 2, dürfen die Grundstücke nicht ohne Bewilligung mit einer dauerhaften festen Umzäunung versehen werden.

Um die gefahrlose Bewässerung zu gewährleisten ist ein Mindestabstand von 30 cm ab Wasserleitenbord einzuhalten. Es ist vorgängig der Erstellungsarbeiten ein kommunales Baugesuch einzureichen.

Art. 8

Kommt ein Grundeigentümer den Verpflichtungen dieses Reglementes nicht nach, wird er von der Gemeinde schriftlich aufgefordert, das Versäumte innert 10 Tagen nachzuholen.

Art. 9

Wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, organisiert die Gemeinde, auf Kosten der Grundeigentümer, das Mähen und Entfernen des aufgehenden Pflanzenwuchses.

Art. 10

Die Kosten werden nach Arbeitsaufwand dem Fehlbaren in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zahlbar.

Der Ansatz der Berechnung dieser Kosten ist in einer von der Urversammlung und vom Staatsrat zu genehmigenden Gebührenordnung festgesetzt.

Art. 11

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig. Das Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat des Kanton Wallis in Kraft.

Art. 12

Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 23. April 1996

Vorliegendes Reglement wurde an der Urversammlung vom 21. Mai 1996 verlesen und genehmigt.

GEMEINDEVERWALTUNG TERMEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Schalbetter M.

Sommer H.

Durch den Hohen Staatsrat des Kanton Wallis mit Entscheid vom 3. Juli 1996 homologiert.